



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 06. OKTOBER 2016

NR. 38

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Gehrden

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Ablösung der Verpflichtung  
zur Schaffung notwendiger Einstellplätze 406

#### 2. Gemeinde Isernhagen

Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste um die Gemeinde Isernhagen 406

#### 3. Stadt Laatzen

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Alter Markt“ (gem. §13a BauGB) 408

Bebauungsplan Nr. 231 „Am Erdbeerhof“ 409

#### 4. Stadt Seelze

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2016 410

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am  
Freitag, dem 23.12.2016.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2016.  
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2017 erscheint am 05.01.2017.

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Gehrden**

**Aufhebungssatzung zur Satzung über die Ablösung  
der Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Ein-  
stellplätze**

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 07.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Gehrden über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Einstellplätze vom 15.12.1993, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 29.08.2001, wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Gehrden, den 20.09.2016

Stadt Gehrden  
Mittendorf  
Bürgermeister

**2. Gemeinde Isernhagen**

**Satzung über die Anerkennung besonderer Ver-  
dienste um die Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Gemeinde Isernhagen zeichnet besondere Verdienste um die Gemeinde oder ihre Bevölkerung durch Ehrungen oder Preise nach den nachstehenden Grundsätzen aus.

**Artikel I**

**Ehrungen**

**§ 1  
Ehrenbürgerrecht**

1. Die höchste Ehre, die Isernhagen zu vergeben hat, ist das Ehrenbürgerrecht.  
Es ist verbunden mit der Goldenen Ehrennadel der Gemeinde. Das Ehrenbürgerrecht darf nur einmal in drei Jahren verliehen werden.
2. Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste teilzunehmen.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann verliehen werden:
  - a) nach langjähriger Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner für besonders herausgehobene Verdienste um die Gemeinde;
  - b) wenn eine Einwohnerin oder ein Einwohner unter Einsatz seines Lebens Schaden an Leib und Leben einer größeren Anzahl Mitbürgerinnen oder Mitbürger verhindert hat.

**§ 2  
Weitere Ehrungen**

1. Die Ehrennadel und Urkunden werden vergeben:
  - a) Ratsmitgliedern oder Ortsratsmitgliedern mit mind. 25jähriger Zugehörigkeit zum Rat der Gemeinde und/oder zum Ortsrat, das gleiche gilt für die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister, die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder den stellv. Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister, die stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister und die Mitglieder des Orts- und Gemeindekommandos.

mind. 10 Jahre	Bronzene Ehrennadel
mind. 15 Jahre	Silberne Ehrennadel
mind. 25 Jahre	Goldene Ehrennadel
  - b) Mitgliedern von Vereinen und Verbänden, wenn sie für eine Einrichtung, die das öffentliche Leben mit geprägt hat, Vorstandstätigkeit ausgeübt haben

mind. 10 Jahre	Bronzene Ehrennadel
mind. 15 Jahre	Silberne Ehrennadel
mind. 25 Jahre	Goldene Ehrennadel
  - c) Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel erfolgt vor dem Rat. Ebenso die Verleihung der Bronzenen und der Silbernen Ehrennadel an Ratsfrauen und Ratsherren. In den übrigen Fällen wird die Ehrennadel vor dem Ortsrat verliehen.
  - d) Betriebe erhalten zum

25jährigen Jubiläum	eine Urkunde
50jährigen Jubiläum	eine Urkunde und ein Präsent
75-, 100- und 125jährigen Jubiläum	eine Urkunde
  - e) Ortsansässige Vereine und Verbände erhalten zum 25- und 50jährigen Jubiläum und weiteren Jubiläen eine Urkunde und ein Präsent.
  - f) Die Gratulation von Bürgerinnen und Bürgern zum 90. Lebensjahr erfolgt durch die Übergabe der Medaille Isernhagen.

**§ 3  
Vorschläge**

Vorschläge sind unter Angabe von Namen und Anschrift der/des Verantwortlichen schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

§ 4

**Entscheidungsgremien**

1. Bei der Vergabe der Ehrenbürgerrechte nach §1 dieser Satzung entscheidet der Rat mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Ratsmitglieder.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann unter Einbindung des Verwaltungsausschusses aus besonderem Anlass (z.B. Eilentscheidung) für Verdienste und große Verdienste Ehrungen vornehmen.
3. Aus besonderem Anlass kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die „Medaille Isernhagen“ vergeben. Der Verwaltungsausschuss ist hiervon zu unterrichten.

§5

**Form der Ehrung**

1. Bei der Verleihung der Ehrenbürgerrechte wird der Rat zu einer Sondersitzung eingeladen. Die Ehrung vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
2. Die Goldene Ehrennadel mit Urkunde übergibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einem gesondert aufgerufenen Punkt zu Beginn einer Ratssitzung.
3. Die Silberne und die Bronzene Ehrennadel mit Urkunden übergeben die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister in einer Rats- oder Ortsratssitzung in einem gesondert aufgerufenen Punkt zu Beginn einer Sitzung.
4. Die Übergabe nach Nr.3 an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr kann auch von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Rahmen einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.
5. Ist die oder der zu Ehrende aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, eine Ratssitzung zu besuchen, kann die Ehrung auch an einem anderen Ort vorgenommen werden. Der Rat oder Ortsrat ist zu unterrichten.
6. Posthume Ehrung ist möglich.
7. Über die Form der Ehrung auswärtiger Personen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

**Artikel II**

§ 6

**Bürgerpreis/Anlässe**

1. Die Gemeinde Isernhagen verleiht im Abstand von zwei Jahren den „Bürgerpreis der Gemeinde Isernhagen“ für uneigennützig, besondere Betätigung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Isernhagen.
2. Das Besondere der Betätigung soll in der allgemeinen Bedeutung, der Auswirkung für die spezifischen Belange der Gemeinde, vor allem aber in ihrem gestaltenden Charakter in den Bereichen Umwelt, Soziales, Bildung und Kultur liegen; die Wahrnehmung eines kommunalen Mandats oder Ehrenamtes sowie Zeitablauf oder Erreichen eines bestimmten Lebensalters sollten für die Preisverleihung nicht bestimmend sein.

§ 7

**Art des Preises**

1. Es wird ein Geldpreis in Höhe von 2.000 € ausgesetzt; der Preis wird mit einer Urkunde verliehen. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen beschließen.

2. Der Preis kann jeder natürlichen oder juristischen Person, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die ihren Wohnsitz, ihren Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Isernhagen haben. Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Eine wiederholte Preisverleihung ist nicht möglich.

§ 8

**Vorschläge für den Bürgerpreis**

Vorschläge sind unter Angabe von Namen und Anschrift der/des Verantwortlichen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Durch Hinweis im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde wird zur Einreichung von Vorschlägen aufgerufen.

§ 9

**Entscheidungsgremium**

1. Der „Bürgerpreis der Gemeinde Isernhagen“ wird durch eine Jury verliehen. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Sitzung getroffen, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Der Jury gehören an:  
die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende/r und je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen sowie je Fraktion ein/e Bürgervertreter/in. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.  
Jede Fraktion kann nur eine Bürgerin oder einen Bürger zur Wahl vorschlagen. Mitglied der Jury kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl seinen Hauptwohnsitz bzw. seinen Arbeitsplatz in Isernhagen hat.
3. Die Sitzungen der Jury sind nichtöffentlich. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Entscheidung der Jury wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Begründung für den Vorschlag, auch für ein evtl. ablehnendes Votum, enthalten ist.  
Im Falle einer vorgeschlagenen Teilung des Preises werden ferner die Begründung für die Aufteilung und die Höhe des auf jede Preisträgerin oder jeden Preisträger entfallenden Anteils gesondert aufgenommen.

§ 10

**Form der Ehrung**

Die Aushändigung des Preises nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einem würdigen Rahmen vor.

§ 11

**Veröffentlichung**

Die Entscheidung der Jury wird mit Aushändigung des Preises in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 12

**Rücknahme der Verleihung**

Erweist sich eine geehrte Person durch ihr/sein späteres Verhalten oder eine entehrende Straftat dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat der Gemeinde Isernhagen die Verleihung widerrufen.

### Artikel III

#### § 13 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste um die Gemeinde Isernhagen vom 05.12.2002, geändert am 17.04.2008, außer Kraft.

Isernhagen, den 21.09.2016

Gemeinde Isernhagen  
Bogya  
Bürgermeister

#### 3. Stadt Laatzen

##### Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Alter Markt“ (gem. §13a BauGB)

###### Verfahrensschritt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren).

###### Geltungsbereich:

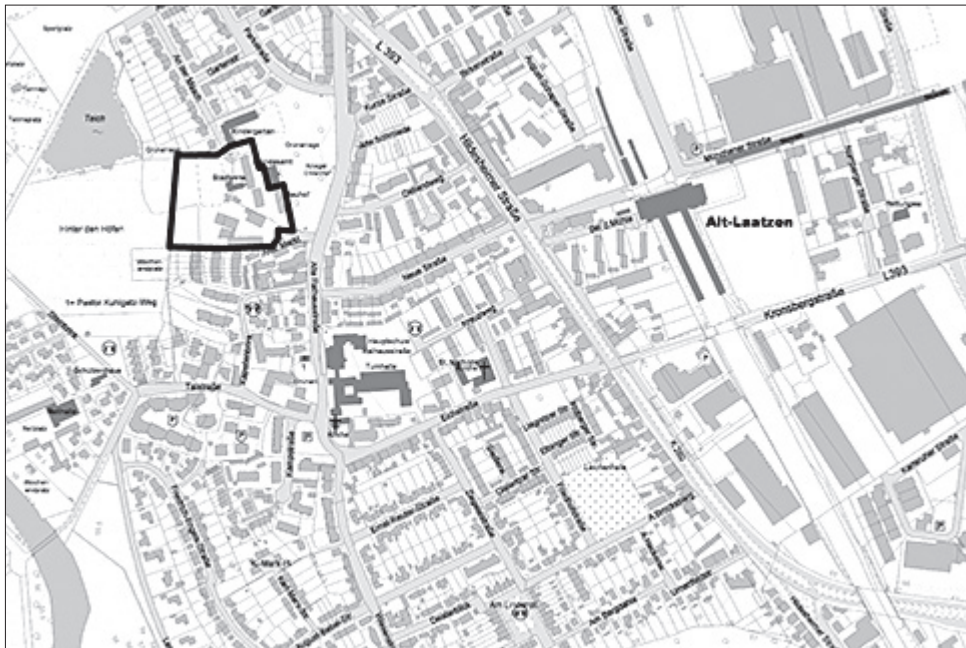
Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 9 „Alter Markt“ wird anhand der Grundstücksfläche des Grundstückskaufvertrages wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die West-Grenze des Flurstückes 189/1 und der West-Grenze des Flurstückes 312/8
- Im Süden begrenzt durch die Südgrenze der Flurstücke 189/1 und 312/8 bis zum Alten Markt

- Im Osten begrenzt durch die Nutzungsgrenze zwischen dem ehemaligen Baubetriebshof im Westen und dem Park im Osten. Dann verläuft die Grenze in einem Abstand von 6 m südlich bzw. westlich des Alten Rathauses, auf Höhe der nördlichen Gebäudedekante des Alten Rathauses 4 m lotrecht Richtung Westen und dann lotrecht Richtung Norden bis sie auf die Nutzungsgrenze zum Grundstück des Kindergarten an der Masch trifft.
- Im Norden verläuft von dort eine Diagonale Richtung Südwesten zur südöstlichen Grundstücksseite des Flurstückes 314/9 und entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 314/9 und 314/6 Richtung Westen, bis sie wieder auf die Verlängerung der Ost-Begrenzung der Flurstücke 189/1 und 312/8 trifft.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Laatzen, Flur 2.

(siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Auszug aus der Deutschen Liegenschaftskarte M 1:1000 (unmaßstäblich)





### **Umweltbezogene Informationen:**

Zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 9 „Alter Markt“ liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

- Historische Altlastenrecherche der ELH Erdbaulabor Hannover Ingenieure GmbH, Ingenieurbüro für Geotechnik:
  - Darstellung möglicher Altlastenstandorte im Geltungsbereich
- Orientierende Untersuchung Altlasten zum Alten Baubetriebshof in Laatzen, M&P Geonova GmbH, Hannover
  - Untersuchung der von ELH ermittelten Standorte, Bewertung und Maßnahmenempfehlungen
- Geotechnischer Bericht zum Alten Baubetriebshof in Laatzen M&P Geonova GmbH, Hannover:
  - Untersuchung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse als Grundlage für die Tragfähigkeit des Baugrundes, die Versickerungsfähigkeit des Bodens und den Grundwasserstand im Geltungsbereich
- Faunistische und floristische Untersuchung im Rahmen der Planung des B-Plangebietes Laatzen / Alter Markt, Vorabzug: Eingriffsbezogene Bewertung, Stand: 23.08.2016, Abia GbR, Neustadt:
  - Biototypenkartierung für das überplante Biotop gem. § 30 BNatSchG
  - Empfehlung zur Umsetzung einer Pflanzenart
  - Kompensationserfordernis für Brutvögel
  - Kompensationsermpfehlung für Brutvögel
  - Bislang kein Kompensationserfordernis für Fledermäuse
  - Kein Kompensationsbedarf für Amphibien und Heuschrecken
- Sachverständigengutachten zur Verkehrssicherheit von Bäumen, Martin Weisheit, von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Hannover
  - Aussagen zum Zustand dreier Bäume im Geltungsbereich (abgängig, nicht verkehrssicher)
- Kurzbericht zur Erkundung der geplanten Ausgleichsfläche „Am Quellwasser“ Laatzen, M&P Geonova GmbH, Hannover
  - Tiefer Grundwasserstand im Bereich der Kompensationsfläche „Am Quellwasser“ ermöglicht eine Kompensationsmaßnahme für den Retentionsverlust im Geltungsbereich
- „Kompensationsmaßnahmenplanung Alter Markt/ Am Quetzbleek“, Laatzen durch das Büro BPR, Hannover:
  - Kartierung der geplanten Abgrabung und des geplanten Biototypenausgleiches im Kompensationsgebiet

### **Auslegungsfrist, -ort und -zeiten:**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Alter Markt“ erfolgt in der Zeit vom

**13. Oktober 2016 bis einschließlich zum 14. November 2016**

im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, Bürgerbüro (EG), während der Sprechzeiten (Mo - Mi von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Do von 8.00 bis 19.00 Uhr, Fr von 8.00 bis 17.00 Uhr und Sa von 10.00 bis 12.00 Uhr).

### **Hinweise:**

- 1) Während der Auslegungsfrist kann jedermann Auskünfte zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 9 „Alter Markt“ einholen sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, und
  - b) Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig sind, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung verspätet oder nicht geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 3) Auskünfte zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Alter Markt“ erteilt während der oben genannten Frist das Team Stadtplanung im Rathaus, 8. OG. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 8205-6106).

Laatzen, den 28.09.2016

Stadt Laatzen  
Der Bürgermeister  
Köhne

### **Bebauungsplan Nr. 231 „Am Erdbeerhof“**

#### **Verfahrensschritt:**

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses :**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 231 „Am Erdbeerhof“ beschlossen.

#### **Allgemeines Planungsziel:**

Allgemeines Ziel und Zweck der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist es, diesen im Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen als Wohnbaufläche dargestellten Bereich für eine Wohnbebauung nutzbar zu machen.

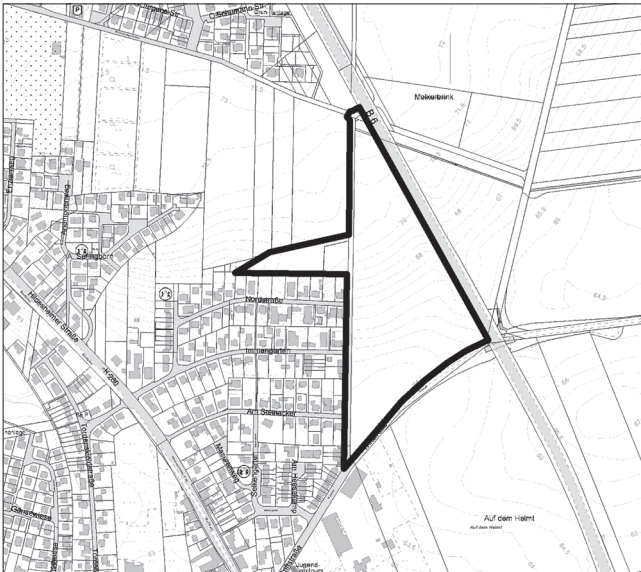
#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 „Am Erdbeerhof“, wird begrenzt:

- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 193/14 und 193/13 (Straßenparzelle der Bundesstraße B 6),
- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 172/1, 193/6 und 5/2,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 31/3, 126/6 und 193/6 (Straßenparzelle der nördlichen Triftstraße und dem im Norden anschließenden Wirtschaftsweg),
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 3/5 und 32/5 (Straßenparzelle der östlichen Triftstraße).

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 2/3, 3/4, 31/1, 31/3, 34/1, 6/131, 172/1, 193/4, 193/6 sowie Teile der Flurstücke 5/2, 6/130, und 126/6 der Flur 9. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Gleidingen.

(siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5000 (unmaßstäblich) 

**Ort, Frist und Zeit der Darlegung/Erörterung:**

Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 231 wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

**13. Oktober 2016 bis einschließlich 14. November 2016**

im Foyer des Rathauses der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, Schaukästen an der Stempeluhr gegenüber dem Bürgerbüro (EG), während der Sprechzeiten (Mo. – Mi. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Do. von 8.00 bis 19.00 Uhr, Fr. von 8.00 bis 17.00 Uhr) öffentlich dargelegt. Während der obengenannten Frist kann jedermann Auskünfte zur Planung einholen sowie Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Kinder und Jugendliche sind als Teil der Öffentlichkeit dabei gleichermaßen eingeladen, Ihre Vorstellungen zu der Planung einzubringen.

Auskünfte zum Bebauungsplan Nr. 231 erteilt während der oben genannten Frist das Team Stadtplanung im Rathaus, 8. OG. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 8205-6106).

Laatzen, den 28.09.2016

Stadt Laatzen  
Der Bürgermeister  
Jürgen Köhne

**4. Stadt Seelze**

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 25.08.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden die einzelnen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt gegenüber der Festsetzung des Haushaltsplanes unverändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000 € um 3.600.000 € erhöht und damit auf

**3.750.000 €**

festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Seelze, 25.08.2016

Stadt Seelze  
Bürgermeister  
Schallhorn

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 08.09.2016 - Az.: 15.01 15 14 21 (14) die vom Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Nachtragshaushaltsplan gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - in der Abteilung Finanzmanagement im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 149, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 27.09.2016

Stadt Seelze  
Bürgermeister  
Schallhorn

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**  
**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**  
**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---